



Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.

Ehrenamtlich tätig

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie  
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



# GESAMTEXPERTISE

## Integrierte, vollständige, fachpsychologische Stellungnahme

**Thema: Rechtsstaatliche Fürsorgepflicht, Transparenz, Grenzen der Jugendamtsbefugnisse, Pflicht zur zeitnahen Rückführung, verfassungswidrige Unerlaubnis bei Überschreitung der gesetzlichen Kompetenzen, private Haftung bei eigenständigem Handeln, institutionelle Eingriffsketten, Kinderrechtskonvention und Schutz des Kindeswohls**

**Datum:** 17. Juni 2026

**Ort:** Sankt Margarethen, Deutschland

### 1. Einleitung: Wiederherstellung des Vertrauens in den Rechtsstaat

Eltern in Deutschland berichten zunehmend von systemischer Angst, sich an das Jugendamt zu wenden. Diese Angst entsteht nicht durch eine pauschale Ablehnung staatlicher Institutionen, sondern durch:

- fehlende Transparenz,
- unklare Abläufe,
- verzögerte Entscheidungen,
- subjektive Einschätzungen einzelner Mitarbeitender,
- und die Sorge vor ungerechtfertigten, irreversiblen Eingriffen.

Diese administrative Realität widerspricht der verfassungsrechtlichen Statik des Grundgesetzes, insbesondere:

- **Art. 1 Abs. 1 GG** – Menschenwürde als Subjektgarantie (Verbot der Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt staatlichen Handelns).
- **Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG** – Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit des Kindes und der Eltern.
- **Art. 6 Abs. 2 GG** – Das verfassungsrechtlich überragende, natürliche Elternrecht auf Pflege und Erziehung, das der staatlichen Gemeinschaft vorgegeben ist.
- **Art. 19 Abs. 4 GG** – Die Garantie auf unverzüglichen, effektiven Rechtsschutz gegen exekutive Maßnahmen.
- **Art. 20 Abs. 3 GG** – Die strikte Bindung der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz.

Zudem widerspricht diese Praxis diametral der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), insbesondere:

- **Art. 3 UN-KRK** – Der Vorrang des Kindeswohls bei allen staatlichen Maßnahmen.
- **Art. 9 UN-KRK** – Der Schutz vor ungerechtfertigter Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen.
- **Art. 12 UN-KRK** – Das Recht des Kindes auf Gehör und freie Meinungsäußerung in allen ihn betreffenden Verfahren.



**Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.**

*Ehrenamtlich tätig*

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie  
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



Der Staat steht in einer unerbittlichen, rechtsstaatlichen Fürsorgepflicht. Da den einfachen Eingriffsvorschriften des SGB VIII das zwingende Grundrechts-Zitat (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) zur Beschränkung dieser schrankenlosen Familienrechte fehlt, besitzt die Behörde keinerlei gesetzgeberische Erlaubnis für eigenmächtige Entziehungen.

Das Jugendamt ist eine reine Hilfeinstanz, keine zitatlose Eingriffsbehörde. Eltern haben einen unbedingten Rechtsanspruch auf Transparenz und die strikte Wahrung der Verfassungsordnung.

## **2. Rolle des Jugendamts: Beratend, nicht eingreifend**

Das Jugendamt ist laut Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gesetzlich verpflichtet:

- umfassend zu beraten (§ 17, § 18 SGB VIII),
- Familien präventiv zu unterstützen (§ 16 SGB VIII),
- bedarfsgerechte Hilfen zur Erziehung anzubieten (§ 27 ff. SGB VIII),
- Familien in ihrer Struktur zu stärken (§ 1 SGB VIII).

Das Jugendamt ist keine Ermittlungsbehörde, keine Diagnostikbehörde und keine exekutive Eingriffsbehörde. Es darf im Zustand der verfassungswidrigen Unerlaubnis nicht eigenmächtig:

- Kinder dauerhaft entziehen,
- auferlegte Maßnahmen eigenmächtig verlängern,
- Rückführungen administrativ verzögern,
- medizinisch-psychologische Eigendiagnosen stellen,
- oder grundrechtsrelevante Entscheidungen treffen, die verfassungsrechtlich ausschließlich den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind (§ 1666 BGB, § 157 FamFG).

Dies entspricht auch der völkerrechtlichen Vorgabe aus Art. 9 UN-KRK, welcher eine Trennung von den Eltern ausschließlich dann erlaubt, wenn diese nach richterlicher Überprüfung für das Kindeswohl zwingend unumgänglich ist.

## **3. Eingriffe nur mit richterlichem Beschluss – Parallele zum PsychKG**

In Analogie zum Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) gilt im Familienrecht eine unbeugsame rechtsstaatliche Schutzstatik:

- Nachgewiesene, gegenwärtige Gefahr = temporärer Eingriff zur Abwehr möglich.
- Keine konkrete Gefahr = absolutes behördliches Eingriffsverbot.
- Jeder fortlaufende Eingriff unterliegt dem strikten Richtervorbehalt (Art. 104 GG).
- Die exekutive Maßnahme hat kraft Gesetzes augenblicklich zu enden, sobald die zugrundeliegende Gefahr beseitigt ist.

Rechtsgrundlagen:

- **§ 8a SGB VIII** – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (fordert eine standardisierte, interdisziplinäre Gefährdungseinschätzung).
- **§ 42 SGB VIII** – Inobhutnahme (nur als ultima ratio bei einer dringenden, akuten Gefahr zulässig).
- **§ 1666 BGB** – Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (alleinige Entscheidungskompetenz des Richters).
- **§ 157 FamFG** – Gerichtliche Entscheidungspflicht und das Gebot des beschleunigten Verfahrens.
- **Art. 37 UN-KRK** – Schutz vor willkürlichem Freiheitsentzug und Wahrung des Richtervorbehalts.



Ein rein „vorsorgliches“ Handeln im Sinne von „erstmal herausnehmen und die Lage später prüfen“ ist vollkommen ultra vires, rechtswidrig und verletzt den Wesensgehalt von Art. 3 und Art. 9 UN-KRK.

#### 4. Schulen und Kindergärten sind geschützte Räume

In staatlich und kirchlich überwachten Bildungseinrichtungen liegt eine Kindeswohlgefährdung im Regelfall evident nicht vor, da:

- durchgehend qualifiziertes, pädagogisches Fachpersonal anwesend ist,
- eine lückenlose soziale Kontrolle und staatliche Aufsicht stattfindet,
- jegliche Auffälligkeiten dokumentiert und fachlich begleitet werden.

Eine Herausnahme oder Inobhutnahme eines Kindes aus einem solchen geschützten Raum durch das Jugendamt entbehrt jeder fachlichen Logik und ist rechtlich absolut unverhältnismäßig. Dies stellt einen schweren Verstoß gegen das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) sowie gegen das gesetzliche Übermaßverbot dar (§ 1666a BGB, Art. 3 UN-KRK – absoluter Vorrang milder, ambulanter Mittel vor einer Trennung).

#### 5. Pflicht zur zeitnahen Rückführung – Schutz vor Verzögerungen

Ein tiefgreifendes, systemisches Kernproblem der aktuellen Verwaltungspraxis ist die rechtswidrige und verschleppte Verzögerung von Kindesrückführungen durch Jugendamtsmitarbeitende. Diese administrative Tatenlosigkeit widerspricht:

- **Art. 6 Abs. 2 GG** – Dem primären Recht und der Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung.
- **Art. 2 Abs. 2 GG** – Dem Recht des Kindes auf seelische Unversehrtheit.
- **§ 37 SGB VIII** – Der expliziten, gesetzlichen Pflicht zur aktiven Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie.
- **§ 1666a BGB** – Dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip.
- **§ 157 FamFG** – Der Pflicht zur unverzüglichen gerichtlichen Kontrolle und Beendigung von Fremdunterbringungen.
- **Art. 9 UN-KRK** – Dem unverzichtbaren Recht des Kindes auf persönliches Zusammenleben mit seinen Eltern.
- **Art. 20 / 25 UN-KRK** – Der gesteigerten staatlichen Verantwortung und periodischen Überprüfung bei Fremdunterbringungen.
- **Grundsatz:** Jede staatliche Herausnahme muss ab Tag 1 ein bindendes, dokumentiertes und transparentes Rückführungskonzept enthalten. Jede künstliche Verzögerung oder ein Abwarten ohne expliziten, aktuellen Gerichtsbeschluss ist rechtswidrig.

#### Psychologische Indikation der Verzögerung:

Aus fachpsychologischer Sicht erhöht jeder zusätzliche Tag einer erzwungenen Trennung das Risiko für irreversible Bindungsstörungen, schwere institutionelle Traumafolgen, emotionale Instabilität und tiefgreifende Verhaltensauffälligkeiten. Ein Kind darf niemals zum bloßen Spielball oder zum Objekt administrativer Routineabläufe degradiert werden.



## 6. Eltern haben ein Recht auf Transparenz

Rechtsgrundlagen:

- **Art. 6 Abs. 2 GG** – Das natürliche Elternrecht als Abwehrrecht gegen staatliche Willkür.
- **Art. 19 Abs. 4 GG** – Transparenz und Überprüfbarkeit staatlicher Eingriffe.
- **§ 25 SGB X** – Das unbedingte Recht auf vollständige Akteneinsicht.
- **§ 13 SGB I** – Die gesetzliche Aufklärungspflicht der Behörde über Rechte und Pflichten.
- **§ 36 SGB VIII** – Das kooperative Hilfeplanverfahren auf Augenhöhe mit den Betroffenen.
- **§ 9a SGB VIII** – Die verpflichtende Einbindung unabhängiger Ombudsstellen.
- **Art. 12 UN-KRK** – Das Recht des Kindes auf umfassende Beteiligung und transparente Information.

Transparenz im behördlichen Handeln ist ein einklagbarer Rechtsanspruch des Soveräns und kein herablassendes Entgegenkommen der Verwaltung.

## 7. Private Haftung bei eigenständigem Handeln

Rechtsgrundlagen:

- **§ 839 BGB** – Amtshaftung bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung.
- **Art. 34 GG** – Die persönliche Haftung des Amtswalters im Innenverhältnis bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- **§ 823 BGB** – Allgemeine Schadensersatzpflicht bei der Verletzung von Schutzgesetzen und Grundrechten.
- **Art. 3 und Art. 19 UN-KRK** – Supranationaler Schutz vor staatlicher Willkür und unzulässiger Machtausübung.

Wer außerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse und ohne verfassungsrechtliche Ermächtigung handelt, verlässt den behördlichen Schutzraum. Dies betrifft insbesondere Mitarbeitende, die ohne richterliche Entscheidung eigenmächtig eingreifen, Rückführungen verschleppen, Maßnahmen ohne Titel verlängern oder gesetzliche Dokumentations- und Beteiligungsrechte missachten. Jedes Handeln im Zustand der verfassungswidrigen Unerlaubnis enthebt den Amtswalter seines hoheitlichen Rechtfertigungsgrundes und führt direkt in die persönliche, zivilrechtliche Privathaftung.

## 8. Institutionelle Eingriffskette: Polizei, Gerichte, Schulen, medizinische Dienste

Ein Eingriff des Jugendamts löst automatisch eine Kaskade staatlicher Maßnahmen aus, die den Bürger in ein rechtswidriges Räderwerk hineinziehen können.

### 8.1. Polizei

Wird vom Jugendamt häufig als bloße Vollzugshilfe missbraucht, um Herausnahmen gegen den erklärten Willen der Eltern gewaltsam durchzusetzen. Die Polizei darf jedoch gemäß den Landespolizeigesetzen ausschließlich bei einer real nachgewiesenen, gegenwärtigen und konkreten Gefahr handeln. Das blinde Vertrauen auf unbewiesene, rein subjektive Behauptungen des Jugendamts stellt ein schweres Dienstvergehen der Polizeibeamten dar; eine unberechtigte Hinzuziehung der Polizei ist absolut rechtswidrig.



## 8.2. Familiengericht

Muss unter strikter Beachtung des verfassungsrechtlichen Richtervorbehalts zur Überprüfung von zivilrechtlichen Sorgerechtsingriffen unverzüglich vom Jugendamt eingeschaltet werden:

- § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung)
- § 157 FamFG (Gerichtliche Entscheidungspflicht im beschleunigten Verfahren)
- Art. 104 GG (Richtervorbehalt bei Entzug der persönlichen Freiheit)
- Art. 37 UN-KRK (Schutz vor willkürlichem, institutionellem Freiheitsentzug)

## 8.3. Verwaltungsgericht (Die exekutive Kontrollinstanz)

Da das Jugendamt als öffentlich-rechtliche Verwaltungsbehörde agiert, unterliegt sein gesamtes behördliches Handeln der unerbittlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwGO). Dies betrifft im Kern den einklagbaren, gesetzlichen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sowie das ordnungsgemäße, rechtmäßige Zustandekommen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII).

Soweit die Behörde zitatlose Vorschriften eigenmächtig anwendet, um Leistungsansprüche zu verweigern oder Familienrechte zu beschränken, handelt sie ohne jegliche Eingriffsberechtigung (verfassungswidrige Unerlaubnis). Das Verwaltungsgericht hat diesen im Raum stehenden Verwaltungsakt als rechtlich grundlos (Ultra Vires) zu entlarven, da das Handeln nacktes Unrecht außerhalb der gesetzgeberischen Erlaubnis vollzieht. Der effektive Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) ist hier das primäre Schutzwerkzeug des Souveräns.

## 8.4. Weitere Stellen

- Schulen / Kindergärten (als beobachtende, aber geschützte Räume)
- Ärztliche Dienste (verpflichtet zur objektiven, medizinischen Befunderhebung)
- Psychologische Dienste (gebunden an wissenschaftliche Diagnostikstandards)
- Träger der freien Jugendhilfe (als reine Leistungserbringer ohne Hoheitsrechte)
- Unabhängige Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)

## 8.5. Gesetzliche Grundlage der Zusammenarbeit

§ 81 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur koordinierten Zusammenarbeit mit allen involvierten Institutionen. Ein Fehler, eine Befugnisanmaßung oder eine verfassungswidrige Fehlbeurteilung des Jugendamts erzeugt somit eine rechtswidrige Kettenreaktion, welche nachfolgende Behörden blind bindet, Ressourcen blockiert und das Kindeswohl durch erzwungene Systembrüche massiv gefährdet.

## 9. Dokumentationspflicht als Kontrollinstrument

§ 50 SGB VIII verpflichtet das Jugendamt zur lückenlosen, zeitnahen und vollständigen Dokumentation. Diese umfasst zwingend:

- jede einzelne Gefährdungseinschätzung unter Benennung der herangezogenen Fakten,
- jede getroffene administrative Entscheidung und deren verfassungsrechtliche Begründung,
- jede Hinzuziehung von Drittinstanzen (z. B. Polizei, Schule),
- jede Verzögerung im Verfahren unter Angabe der konkreten Hindernisse,
- jede regelmäßige Prüfung der Rückführungsvoraussetzungen.



Das Fehlen, die Unvollständigkeit oder die nachträgliche Manipulation dieser Dokumentation indiziert die materielle Rechtswidrigkeit des gesamten behördlichen Handelns.

## **10. Empfehlungen zur Wiederherstellung des Vertrauens**

### **10.1. Fachliche Standards**

- Verbindliche Gefährungsdiagnostik nach § 8a SGB VIII unter strikter Anwendung des wissenschaftlichen Vier-Augen-Prinzips.
- Konsequente Einhaltung der gesetzlichen Dokumentationspflichten.
- Strikte Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Vorrangs milder, ambulanter Mittel vor einer Trennung (§ 1666a BGB).
- Verpflichtende, primäre Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention bei jeder Maßnahme.

### **10.2. Pflichtschulungen**

- Traumasensibles und systemisches Arbeiten im Kontext von familiären Krisen.
- Professionelle Deeskalation und transparente Gesprächsführung.
- Antidiskriminierungs- und Bias-Training zur Ausschaltung subjektiver Vorurteile.
- Vertiefte Schulung der verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen (GG, BGB, SGB VIII, FamFG, UN-KRK).

### **10.3. Vertrauensbildende Maßnahmen**

- Einrichtung offener, niederschwelliger Elternsprechstunden außerhalb des Behördenzwangs.
- Bedingungslose und aktive Einbindung unabhängiger Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII).
- Bereitstellung transparenter, verständlicher Informationsmaterialien über die Rechte der Eltern.

### **10.4. Politische Forderungen**

- Bundesweit einheitliche, verbindliche Standards für die Gefährungsdiagnostik.
- Gesetzlich fixierte, unaufschiebbare Höchstfristen für Rückführungsverfahren.
- Verpflichtende, automatische richterliche Kontrolle bei jeder administrativen Verzögerung.
- Konsequente dienstrechtliche Sanktionen bei nachgewiesenem, rechtswidrigem Handeln von Amtswaltern.
- Die explizite Verankerung der UN-Kinderrechtskonvention als verbindlicher, nationaler Prüfmaßstab.

## **11. Schlussfolgerung**

Der Rechtsstaat hat die verfassungsmäßige Pflicht, fürsorglich, transparent, vorhersehbar und nachvollziehbar zu handeln. Eltern und Kinder haben das unantastbare Recht, diese Einhaltung der Verfassungsordnung einzufordern. Das Jugendamt ist eine reine Hilfeinstanz und kein nackter, unkontrollierter Machtapparat. Eingriffe in das natürliche Elternrecht sind ausschließlich unter strikter Wahrung des Richtervorbehalts zulässig. Rückführungen müssen ab dem ersten Tag forciert und zeitnah vollzogen werden. Jedes eigenmächtige, zitatlose Handeln bricht die Verfassungsstatik, hebt den Amtsschutz auf und führt zur unbeschränkten privaten Haftung des handelnden Amtswalters. Da ein Eingriff eine zerstörerische institutionelle Kaskade in Gang setzt, unterliegt er den strengsten verfassungsrechtlichen Prüfmaßstäben. Nur wenn die Institutionen zu Recht und Gesetz zurückkehren, kann das Kindeswohl nachhaltig geschützt und das Vertrauen in den Rechtsstaat wiederhergestellt werden.



**Dipl. Psych. Hicran Taraz, M.A.**

*Ehrenamtlich tätig*

Klinische Psychologie, Kognitive Psychologie, Sozialpsychologie, Familienpsychologie  
und Forensische Psychologie

✉ hicran.taraz@outlook.de

📍 Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen



## 12. Unterzeichnung

Dipl.-Psych. M.A. HICRAN TARAZ  
Klinische & Kognitive & Sozial Psychologie  
Dipl.-Nr. 92547/138245/110645/28245

**Diplom-Psychologin Hicran Taraz, M.A.**

*Sachverständige für Familien- und Forensische Psychologie*

*Fachpsychologische Beraterin des Mandantensystems*

*Psychologische Fachanalyse / psychosoziale Begleitung*

**Juristische Begleitung und verfassungsrechtliche Statik (Art. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG) beige stellt durch:**

**Dipl.-Ing. (univ.) Alexander Emil Schröpfer (Algoraksha), Oberstleutnant d.R.**

*Verpflichteter Menschenrechtsverteidiger Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht*

*(Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144*

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen